C/2024/2225

9.4.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

8. April 2024

(C/2024/2225)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0823	CAD	Kanadischer Dollar	1,4715
JPY	Japanischer Yen	164,43	HKD	Hongkong-Dollar	8,4761
DKK	Dänische Krone	7,4588	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7984
GBP	Pfund Sterling	0,85795	SGD	Singapur-Dollar	1,4607
SEK	Schwedische Krone	11,4675	KRW	Südkoreanischer Won	1 468,37
CHF	Schweizer Franken	0,9807	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1574
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8282
NOK	Norwegische Krone	11,5905	IDR	Indonesische Rupiah	17 217,66
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1425
CZK	Tschechische Krone	25,354	PHP	Philippinischer Peso	61,204
HUF	Ungarischer Forint	390,78	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2773	THB	Thailändischer Baht	39,769
RON	Rumänischer Leu	4,9681	BRL	Brasilianischer Real	5,4806
TRY	Türkische Lira	34,8481	MXN	Mexikanischer Peso	17,8053
AUD	Australischer Dollar	1,6433	INR	Indische Rupie	90,1590

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/2500

9.4.2024

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia

(C/2024/2500)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung ([1]) des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia (im Folgenden „betroffene Länder“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([2]) (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 11. Januar 2024 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke vom „Defence Committee of the steel butt-welding fittings industry of the European Union“ (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Überprüfte Ware

Bei der überprüften Ware handelt es sich um Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 93 11, ex 7307 93 19 und ex 7307 99 80 (TARIC-Codes 7307 93 11 91, 7307 93 11 93, 7307 93 11 94, 7307 93 11 95, 7307 93 11 99, 7307 93 19 91, 7307 93 19 93, 7307 93 19 94, 7307 93 19 95, 7307 93 19 99, 7307 99 80 92, 7307 99 80 93, 7307 99 80 94, 7307 99 80 95 und 7307 99 80 98) eingereiht werden. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/566 der Kommission ([3]) eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Auslaufen der Maßnahmen mit einem erneuten Auftreten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings*

4.1.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings aus der Russischen Föderation*

Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Russland und da derzeit keine nennenswerten Mengen aus Russland in die Union eingeführt werden, stützt sich die Behauptung, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten werde, auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne) in Russland mit dem Preis der überprüften Ware bei der Ausfuhr in Drittländer. Diese Berechnung umfasste Daten zu den Ausfuhren in die beiden wichtigsten Bestimmungsländer, nämlich Usbekistan und Armenien.

([1]) ABl. C 246 vom 13.7.2023, S. 9.
([2]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/566 der Kommission vom 9. April 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in der Republik Türkei (ABl. L 99 vom 10. April 2019, S. 9).

Der Antragsteller führte an, dass diesem Vergleich zufolge, der zeige, dass die Preise der Ausfuhren auf Drittmärkte unter dem Normalwert lägen, und aufgrund weiterer vorgelegter Beweise zu den Kapazitätsreserven Russlands und der Attraktivität des Unionsmarkts im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen erneut mit Dumping aus Russland zu rechnen sei.

4.1.2 *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings aus der Republik Korea*

Da derzeit keine nennenswerten Mengen aus Korea in die Union eingeführt werden, stützt sich die Behauptung, dass ein erneutes Auftreten des Dumpings im Falle Koreas wahrscheinlich ist, auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der überprüften Ware bei der Ausfuhr in Drittländer. Diese Berechnung umfasste Daten zu den Ausfuhren in die beiden wichtigsten Bestimmungsländer, nämlich die Vereinigten Staaten und Katar.

Der Antragsteller führte an, dass diesem Vergleich zufolge, der zeige, dass die Preise der Ausfuhren auf Drittmärkte unter dem Normalwert lägen, und aufgrund weiterer vorgelegter Beweise zu den Kapazitätsreserven Koreas und der Attraktivität des Unionsmarkts im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen erneut mit Dumping aus Korea zu rechnen sei.

4.1.3 *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings aus Malaysia*

Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Malaysia und angesichts der Tatsache, dass derzeit keine nennenswerten Mengen aus Malaysia in die Union eingeführt werden, stützt sich die Behauptung, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten werde, auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne) in Malaysia mit dem Preis der überprüften Ware bei der Ausfuhr in Drittländer. Diese Berechnung umfasste Daten zu den Ausfuhren in die vier wichtigsten Bestimmungsländer, nämlich die Vereinigten Staaten, Indonesien, die Türkei und Mexiko.

Der Antragsteller führte an, dass diesem Vergleich zufolge, der zeige, dass die Preise der Ausfuhren auf Drittmärkte unter dem Normalwert lägen, und aufgrund weiterer vorgelegter Beweise zu den Kapazitätsreserven Malaysias und der Attraktivität des Unionsmarkts im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen erneut mit Dumping aus Malaysia zu rechnen sei.

4.2. ***Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung***

Laut dem Antragsteller ist ein erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus Russland, Korea und Malaysia wahrscheinlich. Diesbezüglich legte der Antragsteller ausreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der überprüften Ware aus Russland, Korea und Malaysia in die Union im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen aufgrund ungenutzter Kapazitäten in Russland, Korea und Malaysia, der Attraktivität des Unionsmarktes im Hinblick auf sein Preisniveau und der in anderen Drittländern gegenüber den Ausfuhren der überprüften Ware bestehenden handelsbeschränkenden Maßnahmen zunehmen dürften.

Im Übrigen führte der Antragsteller an, dass die Beseitigung der Schädigung in erster Linie auf die bestehenden Maßnahmen zurückzuführen sei und dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich erneut geschädigt würde, sofern wieder erhebliche Mengen zu gedumpten Preisen aus Russland, Korea und Malaysia eingeführt würden.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die überprüfte Ware mit Ursprung in Russland, Korea und Malaysia anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

5.1. *Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum*

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung"). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum").

5.2. *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem erneuten Auftreten der Schädigung oder mit der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([4]) tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. *Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings*

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die überprüfte Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ([5]) der überprüften Ware aus den betroffenen Ländern gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung/den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n).

5.3.1. *Untersuchung der Hersteller in den betroffenen Ländern*

Da in den betroffenen Ländern möglicherweise eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren"). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R815_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der betroffenen Länder sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden in den betroffenen Ländern Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in den betroffenen Ländern, die Behörden der betroffenen Länder und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

([4]) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

([5]) Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die überprüfte Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der überprüften Ware beteiligt ist.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller in den betroffenen Ländern steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2722) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. *Untersuchung der unabhängigen Einführer* ([6]) ([7])

Die unabhängigen Einführer, die die überprüfte Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Die Kommission wird den unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2722) zur Verfügung.

5.4. ***Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller***

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der überprüften Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren"). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Außerdem müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung

([6]) Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person" eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

([7]) Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei der Untersuchung/den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n). Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2722) zur Verfügung.

5.5. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der überprüften Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2722) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ([8]).

5.7. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

([8]) Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel.: +32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.8. ***Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen***

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. ***Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel***

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ([9]) (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://europa.eu/!7tHpY3. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi

([9]) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

E-Mail:

Dumping: TRADE-R815-TPF-DUMPING@ec.europa.eu

Schädigung: TRADE-R815-TPF-INJURY@ec.europa.eu

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. **Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en

12. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: https://europa.eu/!vr4g9W

([10]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

☐ „Sensitive“ version (zur vertraulichen Behandlung)
☐ Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE MIT URSPRUNG IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION, DER REPUBLIK KOREA UND MALAYSIA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. **NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail:	
Telefon	

2. **UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die überprüfte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia		
Einfuhren der überprüften Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der überprüften Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia		

3. **GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN** ([1])

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der überprüften Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der überprüften Ware, ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. **SONSTIGE ANGABEN**

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. **ERKLÄRUNG**

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

([1]) Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

C/2024/2510

9.4.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(C/2024/2510)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Dalmatinski med“

EU-Nr.: PDO-HR-02837 — 14.4.2022

g. U. (X) g. g. A. ( )

1. **Name(n) [der g. U.]**

„Dalmatinski med“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Republik Kroatien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

3.2.1. *Produktdefinition*

„Dalmatinski med“ ist Honig, der von Bienenvölkern der Kärntner Biene (*Apis mellifera carnica*, Pollmann 1879) aus dem Nektar des Echten Salbeis (*Salvia officinalis* L.), des Christusdorns (*Paliurus spina-christi* Mill.), des Bohnenkrauts (*Satureja* spp.), der Erika (*Erica* spp.), der Satsuma (*Citrus unshiu* Marc.), dem Honigtau des Französischen Ahorns (*Acer monspessulanum* L.) und der anderen in Dalmatien wachsenden sommergrünen Pflanzenarten erzeugt wird.

Der Begriff „Dalmatinski med“ bezieht sich auf folgende Honigarten:

— sortenreinen Honig, d. h. Honig, bei dem der Nektar einer einzigen Pflanzenart dominiert, die jeweils eigene melissopalynologische, organoleptische und physikalisch-chemische Eigenschaften gemäß dieser Spezifikation aufweist;

— Salbeihonig;

— Christusdornhonig;

— Bohnenkrauthonig;

— Erikahonig;

— Mandarinenhonig;

— Blütenhonig; d. h. Mischblütenhonig aus dem Nektar mehrerer Pflanzen, bei dem keine einzelne Pflanzenart dominiert;

— Honigtauhonig vom Französischen Ahorn;

— Honigtauhonig von Laubbäumen.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj

3.2.2. *Melissopalynologische Eigenschaften*

Honigart	Pollenspektrum		Hinweis
	Nektar liefernde Pflanzenarten	Pflanzenarten, die keinen Nektar liefern	Nach Abzug des Gehalts an Pollen der Pflanzenarten, die keinen Nektar liefern, vom Gesamtpollengehalt muss Folgendes gelten:
Salbeihonig	*Paliurus spina christi*, *Erica arborea*, *Rhamnus* spp., *Cirsium* spp., *Trifolium pratense*, Liliaceae, Apiaceae und *Centaurea* spp.	*Helianthemum* spp., *Cistus* spp., *Fraxinus* spp., *Quercus ilex*, *Quercus* spp. und *Fraxinus ornus*	> 10 % Salbeipollen
Christusdornhonig	*Trifolium pretense*, *Vicia* spp., *Melilotus* spp., Apiaceae, *Salvia officinalis*, Brassicaceae und *Cornus sanguinea*	*Fraxinus ornus*, *Dactylis glomerata* und *Helianthemum* spp.	> 50 % Christusdornpollen
Bohnenkrauthonig	Apiaceae, *Rhamnus* spp., *Centaurea* spp., *Trifolium pratense*, Asteraceae – Art *Taraxacum*, *Allium* spp., Liliaceae und *Lotus corniculatus*	*Helianthemum* spp., *Fraxinus* spp., *Filipendula vulgaris*, *Plantago* spp. und *Dactylis glomerata*	> 25 % Bohnenkrautpollen
Mandarinenhonig	*Rhamnus alaternus*, Asteraceae – Art *Taraxacum*, Brassicaceae, *Erica arborea*, Apiaceae und *Melilotus officinalis*	*Fraxinus ornus*, *Quercus ilex*, *Quercus* spp., *Olea europea* und *Cistus* spp.	> 5 % Mandarinenpollen
Erikahonig	*Hedera helix*, *Satureja cuneifolia*, Brassicaceae, Apiaceae, Asteraceae, *Salvia officinalis*, *Myrtus communis* und *Rhamnus* spp.	*Cistus* spp., *Fraxinus ornus* und *Ephedra* spp.	> 50 % Erikapollen
Blütenhonig	*Trifolium pretense*, Apiaceae, *Paliurus spina-christi*, *Melilotus* spp., *Rhamnus* spp., Liliaceae, *Centaurea* spp., *Salvia officinalis*, *Vicia* spp., *Lotus corniculatus* und *Cornus sanguinea*	*Fraxinus ornus*, *Helianthemum* spp., *Quercus* spp. und *Cistus* spp.	–
Honigtauhonig vom Französischen Ahorn	*Trifolium pretense*, *Cerinthe minor*, Apiaceae, *Rhamnus* spp., *Melilotus* spp., *Allium* spp. und *Paliurus spina-christi*	*Fraxinus* spp., *Dactylis glomerata*, *Helianthemum* spp., *Quercus* spp. und *Ephedra* spp.	Der Anteil an Honigtauelementen und Pollen von Nektar liefernden Pflanzenarten kann zwischen 1,17 und 7,55 liegen.
Honigtauhonig von Laubbäumen	*Trifolium pretense*, Apiaceae, *Rhamnus* spp., *Paliurus spina-christi*, *Melilotus* spp. und Liliaceae	*Fraxinus ornus*, *Helianthemum* spp. *Cistus* spp. und *Quercus* spp.	Der Anteil an Honigtauelementen und Pollen von Nektar liefernden Pflanzenarten kann zwischen 0,38 und 4,46 liegen.

3.2.3. *Organoleptische Eigenschaften*

Honigart	Farbe	Geruch	Geschmack	Aroma
Salbeihonig	Hell bis dunkel bernsteinfarben, mit charakteristischem grünem Glanz	Mittlere Intensität, Heilkräuter, getrocknete und aromatische Blüten, Kampfer, getrocknete oder gekochte Früchte	Mäßig bis lang anhaltend, mäßig bis sehr süß, mäßig sauer und schwach bis mäßig bitter	Mäßig anhaltend, blumig, getrocknete und aromatische Blüten, Kräuterlikör, Mandeln
Christusdornhonig	Hell bis dunkel bernsteinfarben	Geringe bis mittlere Intensität, warm, Toffee, gekochte Früchte	Mäßig bis lang anhaltend, mäßig bis sehr süß, mäßig sauer	Mäßig anhaltend, warm, Vanille, Milchtoffee, Wachs, gekochte Früchte
Bohnenkrauthonig	Hell bis dunkel bernsteinfarben	Mittlere bis hohe Intensität, getrocknete Kräuter, feuchte Erde	Mäßig bis lang anhaltend, mäßig süß, mäßig sauer und schwach bis mäßig bitter	Mäßig bis lang anhaltend, Pollen, feuchte Erde, aromatische Kräuter
Erikahonig	Braun bis dunkelbraun, mit Orange- und Rottönen	Mittlere Intensität, Karamell, gekochter Zucker	Kaum bis mäßig anhaltend, mäßig süß, leicht bitter	Schwach bis mäßig anhaltend, Karamell, aromatisches Holz, Klebstoff
Mandarinenhonig	Hellgelb bis orange	Mittlere Intensität, Orangenblüten, Orangenmarmelade	Kaum bis mäßig anhaltend, mäßig süß, kaum sauer	Mäßig anhaltend, blumig, fruchtig, Anis
Blütenhonig	Gelb bis braun	Mittlere bis starke Intensität, fruchtig, gekochte Früchte oder Kompott, aromatische Kräuter, Wiesenkräuter, Wachs	Mäßig bis lang anhaltend, mit einem deutlichen süßen Nachgeschmack, mäßig bis sehr süß, mäßig sauer	Mäßig bis lang anhaltend, blumig, frische Früchte, Kompott, Toffee oder Karamellbonbon, Melasse, aromatische Kräuter
Honigtauhonig vom Französischen Ahorn	Braun bis dunkelbraun, mit Rottönen	Mittlere Intensität, Melasse, getrocknete Tomate, getrocknete Kräuter, Hefeextrakt	Mäßig anhaltend, leicht bis mäßig süß, mäßig salzig und kaum sauer	Mäßig intensiv, Melasse und getrocknete Früchte, Hefeextrakt, getrocknete Tomate, Feigenkonfitüre, Datteln
Honigtauhonig von Laubbäumen	Dunkel bernsteinfarben bis dunkelbraun	Mittlere bis starke Intensität, Melasse, Karamell, getrocknete Kräuter, verarbeitete Früchte, Bittermandel	Mäßig anhaltend, mäßig süß, wenig bis mäßig sauer, mitunter adstringierend	Mäßig intensiv, Melasse und getrocknete Früchte, verarbeitete Früchte, Karamell, Balsam, getrocknete Kräuter

3.2.4. *Physikalisch-chemische Eigenschaften*

Honigart	Elektrische Leitfähigkeit	Gehalt an Hydroxymethylfurfural (HMF)	Wassergehalt	Diastaseaktivität
Salbeihonig	0,20–0,45 mS/cm	Max. 15 mg/kg für alle Honige zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens	Max. 18,5 % bei Bohnenkrauthonig und Erikahonig; max. 18,0 % bei allen anderen Honigen	Diastasezahl von mindestens 8 für alle Honigsorten außer Mandarinenhonig, bei dem die Diastasezahl nach der Schade-Skala zwischen 4 und 8 liegen darf, sofern der Gehalt an Hydroxymethylfurfural unter 10 mg/kg liegt.
Christusdornhonig	0,50–0,80 mS/cm			
Bohnenkrauthonig	0,20–0,55 mS/cm			
Erikahonig	0,45–1,05 mS/cm			
Mandarinenhonig	0,15–0,35 mS/cm			
Blütenhonig	Max. 0,80 mS/cm			
Honigtauhonig vom Französischen Ahorn	Min. 1,30 mS/cm			
Honigtauhonig von Laubbäumen	Min. 0,80 mS/cm			

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Das Füttern von Bienenvölkern während der Sammelzeit – d. h. der Erzeugung von „Dalmatinski med“ – ist verboten. Zulässig ist das Füttern, um außerhalb der Sammelzeit und für den Winter ausreichend Nahrung zur Verfügung zu stellen; dabei muss das Füttern allerdings spätestens 14 Tage vor Beginn der Sammelzeit eingestellt werden. Als Futter sind nur Zuckersirup und/oder Honig-Zucker-Kuchen zulässig. Das Futter darf aus Haushaltszucker mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets hergestellt werden, jedoch jährlich nicht mehr als 50 % der Trockenmasse ausmachen. Der zeitliche Rahmen für das Füttern von Bienenvölkern wurde so festgelegt, dass sich das Futter nicht auf die Qualität von „Dalmatinski med“ oder seinen Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet auswirkt.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte von „Dalmatinski med“ (Sammeln, Schleudern, Filtern und Lagern) müssen in dem unter Punkt 4 genannten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Der Honig muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verpackt werden, um seine Qualität und Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können. Während des Transports können ungeeignete (hohe) Temperaturen zu Veränderungen der physikalisch-chemischen und der organoleptischen Eigenschaften des Honigs führen oder die Ursache dafür sein, dass der Honig unerwünschte Fremdgerüche annimmt oder Feuchtigkeit aus der Luft anzieht. Durch das Verpacken des Honigs in dem abgegrenzten geografischen Gebiet wird auch eine Verfälschung mit Honig aus anderen Gebieten verhindert. Zum Verpacken des Honigs dienen Behältnisse unterschiedlicher Größe. Es müssen luftdichte Verschlüsse, vorzugsweise aus Metall, verwendet werden, damit der Honig nicht seinen Geruch und sein Aroma verliert und keine Fremdgerüche annimmt oder Feuchtigkeit aus der Luft anzieht.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Jedes Behältnis muss beim Inverkehrbringen das Logo von „Dalmatinski med“ tragen. Zusätzlich zum Logo muss das Behältnis mit Angaben zu Honigart, Erzeuger und Erzeugungsjahr und einem Stempel mit einer Kennnummer versehen sein. Das Logo besteht aus einem kreisförmigen gelben Geflecht, über bzw. unter dem mittig die Worte „Dalmatinski med“ angeordnet sind. Innerhalb des Kreises befindet sich eine stilisierte gelbe Biene mit blauen Meereswellen darunter. Links und rechts der Biene sind stilisierte blaue Geflechte zu sehen (Abbildung 1).

Abbildung 1

Logo von „Dalmatinski med“

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet für die Erzeugung von „Dalmatinski med“ umfasst die Gespanschaften Zadar, Šibenik-Knin, Split-Dalmatien und Dubrovnik-Neretva.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Seinen einzigartigen Charakter verdankt „Dalmatinski med“ der Flora, der Landschaft und den klimatischen Gegebenheiten Dalmatiens sowie der langjährigen Tradition der Imkerei.

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das abgegrenzte geografische Gebiet zeichnet sich durch unzählige Inseln und einen Küstenstreifen mit aneinandergrenzenden Bergketten aus. Das Klima Dalmatiens weist in der Regel heiße und trockene Sommer sowie milde, regnerische Winter auf. Dalmatien hat den klarsten Himmel ganz Kroatiens und ist durch natürliche Vegetation und extensive Landwirtschaft geprägt. Seine typische Flora ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen mediterranem Klima, mediterranem Übergangsklima und alpinem Klima. Das Zusammenspiel zwischen Meer und Bergen zeigt sich am deutlichsten in der Kombination der alpinen und der mediterranen Flora, die in nur kurzer Entfernung voneinander wachsen, sowie an einigen endemischen Arten, die allesamt von der botanischen Einzigartigkeit des Gebiets zeugen. Auf den Inseln und entlang des schmalen Küstenstreifens sind schätzungsweise rund 1 450 Arten anzutreffen, während in Gebieten mit überwiegend mediterraner Vegetation bis zu 1 600 Arten vorkommen. Diese bilden zusammen mit den Arten an den zum Meer hin liegenden Hängen der Bergketten die rund 2 500 Arten und Unterarten der größeren Küstenregion und machen 44 % der Flora ganz Kroatiens aus. Insgesamt wurden in der Küstenregion 192 endemische Taxa ermittelt, die mehr als die Hälfte (53,5 %) aller in Kroatien endemischen Arten ausmachen. Diese botanische Einzigartigkeit spiegelt sich sowohl im spezifischen Profil des Pollenspektrums als auch in den organoleptischen Eigenschaften von „Dalmatinski med“ wider.

Besonderheit des Erzeugnisses

Der Zusammenhang zwischen den Klima- und Bodenverhältnissen und der Flora spielt in Synergie mit der lokalen Imkerei eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung der Eigenschaften des Honigs. Die melissopalynologische Analyse von Honigproben hat einen Gehalt an Salbeipollen von 11 % bis 67 % ergeben, mit einem Durchschnittswert von 24 %. Proben von Bohnenkrauthonig weisen auf einen entsprechenden Pollengehalt von 22 % bis 80 % bzw. einen Durchschnittswert von 51 % hin. Wie Salbei kommt auch Bohnenkraut nicht besonders reichlich vor; daher spiegeln die angegebenen Werte die Einzigartigkeit dieses Honigs wider.

Christusdornhonig hat üblicherweise einen Pollengehalt von über 60 %. Daher wurde der bisherige Mindestanteil für den Pollengehalt von 45 %, der für die Kennzeichnung des Honigs als sortenrein erforderlich ist, auf 50 % erhöht, um die Besonderheit von Christusdornhonig Dalmatiens im Vergleich zu andernorts erzeugtem Honig derselben Sorte weiter hervorzuheben. Ein weiteres besonderes Merkmal des Honigs ist seine elektrische Leitfähigkeit, die in fast der Hälfte der Proben über 0,8 mS/cm lag. Darüber hinaus wurden in den analysierten Proben keine Honigtauelemente gefunden, was zeigt, dass es sich zwar um einen Nektarhonig handelt, die überdurchschnittlich hohen Werte jedoch auf seine besondere chemische Zusammensetzung zurückzuführen sind.

Zitrushonig, bei dem es sich meist um Orangenhonig oder Zitronenhonig handelt, ist auf dem Weltmarkt für seine organoleptischen Eigenschaften bekannt. Aus diesem Grund stellen die Monokulturen der Satsuma-Mandarinen-Plantagen im Neretva-Delta eine besondere florale Ressource dar, die die Erzeugung von Mandarinenhonig ermöglicht und so dessen Besonderheit im Vergleich zu anderen Arten von Zitrushonig hervorhebt. Mit einem durchschnittlichen Gehalt an Erikapollen von 63 % ist Erikahonig typischerweise sehr sortenrein. Daher wurde der bisherige Mindestanteil für den Pollenkörnergehalt von 45 %, der für die Kennzeichnung des Honigs als sortenrein erforderlich ist, auf 50 % erhöht, um die Besonderheit dieses Honigs im Vergleich zu andernorts erzeugtem Erikahonig weiter hervorzuheben. Diese Besonderheit spiegelt sich auch im Pollenspektrum wider, das einen höheren Anteil an Pollen des Gemeinen Efeu (*Hedera helix*) und von *Satureja cuneifolia* aufweist, wodurch dieser Honig sich von dem in anderen Gebieten erzeugten Honig unterscheidet. Was den botanischen Ursprung betrifft, so macht Blütenhonig den größten Teil der Honigerzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet aus. Aus dem Pollenspektrum der Honigproben ging hervor, dass der Pollen von *Trifolium pratense*, *Apiaceae*, *Paliurus spina christi*, *Melilotus* spp. und *Rhamnus* spp. in dem erzeugten Honig den größten Anteil aufweist, was diesen Honig nicht nur von dem in anderen Regionen erzeugten Honig unterscheidet, sondern auch seine Einzigartigkeit hervorhebt.

Honigtauhonig von Laubbäumen kann in Dalmatien ebenfalls erzeugt werden. Die Besonderheit dieses Honigs besteht darin, dass der Honigtau des Französischen Ahorns, der im Hinterland von Biokovo reichlich vorkommt, nicht wie sonst von Blatt- oder Schildläusen ausgeschieden wird, sondern von Bergahorn-Winkerzikaden (*Acericerus heydenii Kirschbaum*, 1868). Mit einer elektrischen Leitfähigkeit von 1,50-2,01 mS/cm und einem Medianwert von 1,77 mS/cm unterscheidet sich dieser Honigtauhonig von anderen Arten von Honigtauhonig, der aus Laubbäumen gewonnen wird. Das Besondere an diesem Honigtauhonig ist, dass er lange dickflüssig bleibt. In dem Gebiet kann auch Honigtauhonig aus der Steineiche, Flaumeiche und Stieleiche erzeugt werden.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Besonderheit des geografischen Gebiets und der Besonderheit des Erzeugnisses

Die besonderen klimatischen, edaphischen und orografischen Faktoren wirken sich maßgeblich auf die Nektarproduktion der Pflanzen der wichtigsten Pflanzenarten sowie das Vorkommen von Honigtau produzierenden Insekten aus, was wiederum den botanischen Ursprung und die physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften des Honigs beeinflusst. Der einzige Honig, bei dem dieser Zusammenhang zum Tragen kommt, ist Salbeihonig. Salbei wächst hauptsächlich in Karstgebieten, auf besonders steinigem Unterboden an Orten, die dem Bora-Wind ausgesetzt sind. Der ursächliche Zusammenhang wird durch das charakteristische organoleptische Profil und ein besonderes Pollenspektrum belegt, das nur in Dalmatien anzutreffen ist, das sich von anderen Gebieten, in denen Salbeihonig erzeugt werden kann, unterscheidet.

Mediterrane und alpine Pflanzen, die in nur kurzer Entfernung voneinander wachsen, bilden eine besondere Flora, die „Dalmatinski med“ seinen ganz eigenen Charakter verleiht. Dies zeigt sich am deutlichsten am Blütenhonig, der ausgeprägtere organoleptische Eigenschaften aufweist, die durch die Nektarzusammensetzung und insbesondere die wesentlichen Bestandteile der in mediterranem und submediterranem Klima wachsenden Pflanzen bedingt sind.

Eine weitere Besonderheit des geografischen Gebiets sind die Monokulturen der Satsuma-Mandarinen-Plantagen im Neretva-Delta, die reichhaltige Nektarmengen liefern und den botanischen Ursprung und das organoleptische Profil von Mandarinenhonig direkt beeinflussen. Diese Besonderheit wird durch das Vorhandensein von Bestandteilen flüchtiger Verbindungen belegt, die in anderen Zitrushonigen nicht enthalten sind.

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist auch aufgrund seiner klimatischen Bedingungen einzigartig, die günstig für Acericerus heydenii und riesige Haine von Französischem Ahorn sind. Diese beiden Arten sind Voraussetzung für die Erzeugung eines bestimmten Honigtauhonigs mit physikalisch-chemischen Eigenschaften (relativ hohe elektrische Leitfähigkeit und geringer Wassergehalt) und einem organoleptischen Profil, das ihn von Honigtauhonig unterscheidet, der von Laubbäumen außerhalb Dalmatiens gewonnen wird.

„Dalmatinski med“ kennt und schätzt man seit der Antike. Bereits Plinius hob seine Qualität hervor, insbesondere die Qualität von Olintio-Honig von der Insel Šolta (damals Olintio), der von den Römern mehr geschätzt wurde als Honig vom Berg Hymettus. Die Bienenzucht hat eine lange Tradition. 1875 wurde auf Šolta eine Imkergenossenschaft gegründet, der 1905 und 1910 auf der Insel Pag und der Halbinsel Pelješac weitere folgten. Dem Imkerverband Dalmatiens gehören derzeit 31 Imkergenossenschaften mit insgesamt 1 887 Imkern an. Die Art der Herstellung von „Dalmatinski med“ ist eng an die Fähigkeiten der lokalen Imker geknüpft, die auf den Erfahrungen und einer seit Generationen weitergegebenen Tradition beruhen. Es kommen auch moderne Technologien zum Einsatz, wobei stets an bewährten Verfahren der Imkerei festgehalten wird. Während der Sammelzeit werden die Bienen nicht zusätzlich gefüttert und auch keine Mittel zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten eingesetzt. In der Produktionskette ist die Temperatur nie höher als 40 °C, wodurch die Qualität des Honigs durch einen niedrigen HMF-Gehalt gesichert wird. Der hohe Kenntnisstand der Imker spiegelt sich in ihrer Fähigkeit wider, die besten Standorte für Bienenstöcke zu finden und den richtigen Zeitpunkt für das Schleudern des Honigs zu wählen, um seinen Wassergehalt niedrig zu halten. In Verbindung mit den Merkmalen des geografischen Gebiets führen diese Fähigkeiten zur Erzeugung von sortenreinem Honig.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://poljoprivreda.gov.hr/UserDocsImages/dokumenti/hrana/zoi-zozp-zts/10_7_23%20Specifikacija_Dalmatinski_med.pdf

C/2024/2524

9.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11497 — CIP / MIESCOR / PHPL / PHC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2524)

Am 22.3.2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11497 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2535

9.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11466 — TA ASSOCIATES / SSCP / MACQUARIE / BYGGFAKTA GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2535)

Am 25. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11466 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2561

9.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11443 — ADNOC / FERTIGLOBE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2561)

Am 3. April 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11443 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2562

9.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11465 — SILVER LAKE / AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / VANTAGE EMEA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2562)

Am 25. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11465 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2563

9.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11453 – COMMERZBANK IMMOBILIEN / ACH / ACI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2563)

1. Am 2. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Commerzbank Immobilien- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH („Commerzbank Immobilien“, Deutschland), kontrolliert von Commerzbank AG (Deutschland),

— Aquila Capital Holding GmbH („ACH“, Deutschland), unter der gemeinsamen Kontrolle von Aquila Holding GmbH (Deutschland) und Daiwa Securities Group Inc. (Japan),

— Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH („ACI“, Deutschland).

Commerzbank Immobilien und ACH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ACI erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Commerzbank Immobilien ist in der Verwaltung und im Verkauf von Vermögenswerten aller Art sowohl im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als auch im Namen und auf Rechnung Dritter tätig.

— ACH leitet die Geschäftsbereiche der Aquila Group einschließlich der Entwicklung von Anlagen im Bereich Clean Energy (z. B. PV, Wind, Batterien) in Europa und im asiatisch-pazifischen Raum, Rechenzentren und das Zielunternehmen ACI.

— ACI ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für alternative Investmentfonds und OGAW und bietet maßgeschneiderte Fondsvehikel und Investmentlösungen angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Investoren an. Das Dienstleistungsspektrum von ACI umfasst unter anderem Portfoliomanagement, Risikomanagement, Assetmanagement, Strukturierung, Bewertung und regulatorisches Reporting mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien und nachhaltiger Infrastruktur.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11453 – COMMERZBANK IMMOBILIEN / ACH / ACI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË